

**Atommüll / Atomwirtschaft****Kaufrausch****Bund kauft Atommülllager**

Nach der Neuordnung der behördlichen Zuständigkeiten für die Endlagerung wärmentwickelnder, umgangssprachlich als „hochaktiv“ bezeichneter radioaktiver Abfälle, fällt in Zukunft auch der Betrieb von atomaren Zwischenlagern in die Verantwortung des Bundes. Darauf machte das Bundesumweltministerium (BMUB) in einer Mitteilung vom 8. Mai 2017 aufmerksam. Und zwar schneller als ursprünglich kommuniziert. Die zu diesem Zweck gegründete Gesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) mit Hauptsitz in Essen werde zu 100 Prozent in den Besitz des Bundes übergehen. Zu ihrem Geschäftsfeld gehörten künftig nicht nur die zentralen Zwischenlager in Gorleben und Ahaus, die ab dem 1. August 2017 übernommen werden sollen, sondern ab 2019 auch die 12 dezentralen Zwischenlager an den AKW-Standorten. Zudem werde die BGZ in einem weiteren Schritt auch die Verantwortung für die 12 Lager mit schwach- und mittelradioaktiven Abfällen aus dem Betrieb und Rückbau der Atomkraftwerke übernehmen, wird erklärt.

Die BGZ war am 1. März 2017 in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium von der Gesellschaft für Nuklear-Service (GNS), einem Gemeinschaftsunternehmen der vier großen Atomkonzerne, gegründet worden. Der Bund wird voraussichtlich im August 2017 sämtliche Geschäftsanteile an der BGZ übernehmen – einschließlich der kerntechnischen Einrichtungen an den Standorten in Ahaus und Gorleben. Der Bund als neuer Eigentümer der BGZ will auch das Personal an den Zwischenlagerstandorten in Ahaus und Gorleben (ca. 80 Beschäftigte)

sowie zum Teil am Standort Essen (ca. 70 Beschäftigte) übernehmen.

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung“ wurden Ende letzten Jahres langfristig die Verantwortlichkeiten für die Stilllegung und den Rückbau der Atomkraftwerke sowie für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle neu geregelt. Die Betreiber der Atomkraftwerke sind nach dem Gesetz für die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle zuständig. Die Durchführung und Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung fällt hingegen künftig in die Verantwortung des Bundes.

Die finanziellen Mittel für die Zwischen- und Endlagerung sollen dem Bund von den Betreibern in einem öffentlich rechtlichen Fonds zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt sollen derart circa 24 Milliarden Euro in den Fonds fließen. Der Fonds wird den bislang von den Betreibern getragenen Anteil an den Kosten für die Zwischen- und Endlagerung übernehmen, erklärt das BMUB. Kostenschätzungen gehen allerdings von einem vielfach höheren finanziellen Aufwand aus als die von den Betreibern zur Verfügung gestellten 24 Milliarden Euro. Die Mehrkosten wird der Steuerzahler tragen.

Trotzdem wird auch noch ein Kaufpreis für die Übernahme der BGZ durch den Bund bezahlt. Zu dessen Höhe wollten sich Bund und GNS nicht äußern und verwiesen auf noch nicht unterschriebene Verträge, heißt es in einem Bericht der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung.

**Endlagersuche durch BGE anstatt durch DBE**

Mit dem Verkauf der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für

Abfallstoffe (DBE) endet jetzt ein Geschäftsmodell, das mehr als ein Geschmäcke hatte. Darauf weist die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg (BI) in einer Mitteilung vom 16. Mai 2017 hin. Hoffnungen aber, daß sich damit die „Endlagerphilosophie“ ändert, hegt die Bürgerinitiative nicht. Denn im Zuge des Verkaufs der DBE-Anteile an den Bund werden die rund 900 DBE-Beschäftigten sämtlich übernommen. Künftig findet die Endlagersuche durch die Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) statt.

Stück für Stück hatte die Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) – eine Tochter der vier großen Stromkonzerne – die DBE übernommen und hielt am Ende 75 Prozent der Anteile. „Nach der Endlagervorausleistungsverordnung zahlten die Atomstromproduzenten in einen Topf für den Ausbau Gorlebens als nukleares Endlager, also weitgehend schlicht in ihren eigenen“, erläutert die BI. Dazu kam eine Gewinngarantie in Höhe von 3,25 Prozent.<sup>1</sup>

„Das war inzestuös“, so BI-Sprecher Wolfgang Ehmke. „Zum Glück ließ sich das Bundesumweltministerium – anders als beim Kauf der GNS-Anteile bei der Zwischenlagerung – nicht noch einmal über den Tisch ziehen. Unsere Forderung in diesem Fall bleibt unverändert: Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht darauf zu erfahren, wie hoch diese Kaufsumme war.“ ●

<sup>1</sup> Lagerung des eigenen Atom- mülls mit Gewinngarantie für AKW-Betreiber. Strahlentelex 614-615 v. 2.8.2012, S.7, [http://www.strahlentelex.de/Stx\\_12\\_614\\_S07.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_12_614_S07.pdf)

**Strahlenschutzrecht****Der Bundesrat hat dem Entwurf des neuen Strahlenschutzgesetzes zugestimmt**

Das Bundeskabinett hatte am 25. Januar auf Vorschlag von Bundesumweltministerin Barbara Hendricks den Entwurf eines Strahlenschutzgesetzes beschlossen. Am 12. Mai 2017 hat nun auch der Bundesrat dem Gesetzentwurf zugestimmt. [1] Jetzt fehlt noch die Beschlußfassung durch den Bundestag.

Bislang war das Strahlenschutzrecht in der auf dem Atomgesetz basierenden Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung geregelt. Aus Anlass der Umsetzung einer Euratom-Richtlinie wurden nun erstmals alle Bereiche des Schutzes vor ionisierender Strahlung systematisch in einem Gesetz zusammenfasst.

Das neue Strahlenschutzgesetz regelt erstmals auch den Einsatz von Stoffen oder ionisierender Strahlung zur Früherkennung von Krankheiten. Voraussetzung soll sein, dass der Nutzen das Risiko der eingesetzten Strahlung überwiegt, heißt es. Bislang war der Einsatz von Röntgenstrahlung allein für die Früherkennung von Brustkrebs erlaubt.

Für das Edelgas Radon legt das Gesetz jetzt einen Referenzwert zur Bewertung der Radonkonzentration in Wohnräumen und Arbeitsplätzen fest. Bei Überschreitung des Referenzwertes müssen künftig Schutzmaßnahmen unternommen werden, um den Radonaustritt zu erschweren.

Das Gesetz schafft unter anderem auch die Grundlagen für ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Notfallmanagementsystem. Neu ist

die Einrichtung eines radiologischen Lagezentrums unter Leitung des Bundesumweltministeriums, das bei einem überregionalen Notfall eine einheitliche Lagebewertung erstellen soll.

Die Regelungen zum Notfallschutz sollen bereits in diesem Jahr in Kraft treten. Die anderen Neuregelungen sollen zusammen mit noch zu erarbeitenden konkretisierenden Rechtsverordnungen bis Ende 2018 in Kraft gesetzt werden.

Der Gesetzentwurf war scharf kritisiert worden. Besonders gerügt wurde die Tatsache, dass seine Risikovorgaben auf einem veralteten wissenschaftlichen Kenntnisstand von vor 4 Jahrzehnten beruhen. [2,3] Dieser Mangel ist nicht behoben worden.

1. Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung, Bearbeitungsstand 05.05.2017 13:14 Uhr,

[http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PD/F/Strahlenschutz/neuordnung\\_wirkung\\_ionisierender\\_strahlung.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PD/F/Strahlenschutz/neuordnung_wirkung_ionisierender_strahlung.pdf)

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1). Artikel 12 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

2- Gesetzentwurf zur Neuordnung des Strahlenschutzes vorgelegt, Strahlentelex 714-715 v. 06.10.2016, S. 1-2,

[www.strahlentelex.de/Stx\\_16\\_714-717\\_S01-02.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_16_714-717_S01-02.pdf)

3. Der Entwurf des neuen Strahlenschutzgesetzes verharrt auf dem Kenntnisstand der 1970er Jahre. Mit BUND-Stellungnahme zum Entwurf des Strahlenschutzgesetzes v. 21.10.2016, Strahlentelex 718-719 v. 01.12.2016, S.1-

16, und Errata in Strahlentelex 722-723 v. 02.02.2017, S.8, [www.strahlentelex.de/Stx\\_16\\_718-719\\_S01-16.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_16_718-719_S01-16.pdf)

## Atom Müll

# BUND in Hessen klagt gegen Biblis-Abbaugenehmigung

Der Landesverband Hessen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) hat Klage gegen die Genehmigung für den Abbau von Teilen des Atomkraftwerks Biblis erhoben. Bei der Klage vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof geht es um den Ende März vom Umweltministerium in Wiesbaden genehmigten Abbau von Anlagenteilen in Block A des AKW, teilte der Landesverband am 17. Mai 2017 in Frankfurt am Main mit. Ein Sprecher des Gerichtshofes bestätigte den Eingang der Klage gegen das Land. Wann darüber entschieden werde, sei noch nicht absehbar.

Das Ministerium hatte dem Betreiber RWE Ende März 2017 grünes Licht für die Stilllegung und den Abbau der Blöcke A und B gegeben. Seinerzeit hatte die Ministerin Priska Hinz (Die Grünen) betont: „Für Mensch und Umwelt sind keinerlei Beeinträchtigungen zu erwarten.“

Der BUND in Hessen bemängelt dagegen unter anderem, der höchstmögliche Schutz der Bevölkerung vor zusätzlicher radioaktiver Belastung sei nicht gewährleistet. Notwendig seien niedrigere Strahlenschutz-Grenzwerte. Beim Abriss entstünden große Mengen radioaktiven Abfallmaterials. Das werde als nicht radioaktiv umdeklariert und lande auf Deponien, in Müllverbrennungsanlagen oder als Recyclingmaterial in Gebrauchsgegenständen.

Das AKW war 2011 nach der Katastrophe von Fukushima erst für drei Monate und dann

ganz abgeschaltet worden. Für den Abbau sind mehr als 15 Jahre veranschlagt.

## Folgen von Fukushima

# Wiederbesiedlung gesperrter Gebiete um Fukushima Dai-ichi

Trotz weiterhin hoher radioaktiver Strahlenbelastungen in den Gebieten um die havarierten japanischen Atomkraftwerke von Fukushima Dai-ichi hat die japanische Regierung mit der Rücksiedlung früherer Bewohnerinnen und Bewohner in bisher gesperrte Gebiete begonnen. Zum 31. März 2017 wurden nun nach erfolgter „Dekontaminierung“ die Evakuierungsanordnungen für die Bezirke Iitate und Kawamata aufgehoben. Zuvor waren bereits die Evakuierungsanordnungen für die Bezirke Kawauchi, Katsurao, Minamisoma, Naraha und Tamura aufgehoben worden.

Ende März 2017 haben die japanischen Behörden zudem rund 27.000 Menschen, die das Gebiet um die Katastrophenreaktoren im März 2011 auf eigene Initiative verlassen hatten, das Wohngeld für ihre Unterkünfte in anderen Teilen Japans gestrichen.

Die japanische Zeitung Tokyo Shimbun dokumentierte in ihren Ausgaben vom 26. April und 17. Mai 2017 die Ergebnisse eigener Messungen der Ortsdosisleistungen in den Gebieten entlang der Nationalstraße 6.<sup>1</sup> Die Zeitung schickte ein Meßfahrzeug über das dortige Straßennetz in näherer und mittlerer Entfernung um Fukushima Dai-ichi. Dabei wurden alle 200 Meter automatisch die Werte der jeweiligen Ortsdosisleistung ermittelt und in einer Karte erfaßt.

<sup>1</sup> vergl. Fukumoto, Masao: Zurückkehren oder nicht. Strahlentelex 692-693 v. 5.11.2015, S.1-7, [www.strahlentelex.de/Stx\\_15\\_692-693\\_S01-07.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_15_692-693_S01-07.pdf)

In nördlicher Richtung von Fukushima Dai-ichi wurden demnach entlang der Pazifikküste auf der Straße überwiegend Werte um 0,2  $\mu\text{Sv/h}$  ermittelt – „etwas höher als in Tokyo“, wie die Zeitung schreibt. Am Bahnhof und am Rathaus der Gemeinde Nami'e lagen die Werte bei 0,3  $\mu\text{Sv/h}$  und damit höher als die von der Regierung als langfristiges Dekontaminationsziel gesetzten 0,23  $\mu\text{Sv/h}$ .<sup>2</sup>

In nordöstlicher Richtung, zu den Bergen hin, wurden in landwirtschaftlichen Gegenden und Baumgruppen in der Nähe menschlicher Siedlungen um 0,5  $\mu\text{Sv/h}$  gemessen. Besonders an den Rändern von Entwässerungskanälen und Flüssen gab es laut Tokyo Shimbun zahlreiche Stellen, an denen die Strahlenwerte stark anstiegen. An einer Stelle mit der höchsten Ortsdosisleistung von 1,6  $\mu\text{Sv/h}$  entnahmen die Reporter eine Bodenprobe, die eine Radiocäsiumbelastung von 120.000 Becquerel pro Kilogramm (Bq/kg) ergab. Auch in den „dekontaminierten“ Gebieten sollte also weiterhin kontinuierlich die Strahlenbelastung überprüft werden, meint die Tokyo Shimbun.

Der von der Tokyo Shimbun dokumentierten Belastungs-

<sup>2</sup> 0,23  $\mu\text{Sv/h}$  ergeben bei Daueraufenthalt eine Jahresbelastung von 2 Millisievert (mSv/a). Die japanische Regierung behauptet dafür jedoch nur 1 mSv/a und begründet das damit, daß ein Daueraufenthalt im Freien üblicherweise nicht stattfindet und die Belastungen innerhalb der Häuser geringer seien.